

Wußte der intellektuelle Urheber der Tat hingegen von der Zurechnungsunfähigkeit oder fehlenden Schuldfähigkeit des anderen (oder rechnete er zumindestens damit), so liegt nicht Anstiftung, sondern mittelbare Täterschaft vor, falls er diesen Umstand zur Tatbegehung durch den anderen bewußt ausgenutzt hat.

- d) Nachzuweisen ist stets, daß der Angestiftete zumindest objektiv rechtswidrig *infolge der Einwirkung durch den Anstifter einen Straftatbestand verwirklicht hat* bzw. einen strafbaren Versuch oder eine strafbare Vorbereitung dazu begangen hat. Der *objektiv strafrechtswidrige Charakter der Haupttat* ist Voraussetzung für die Strafbarkeit der Anstiftung.

Wer beispielsweise einem von einem Rowdy angegriffenen Bürger zuruft, er möge sich doch energisch zur Wehr setzen, begeht keine Anstiftung zur Körperverletzung, falls der Verteidiger nunmehr von seinem Notwehrrecht Gebrauch macht und dabei den Angreifer verletzt.

### Voraussetzungen beim Anstifter

- a) Die Anstiftungshandlung muß *gegenüber einem bestimmten Täter* erfolgen und sich auf eine *konkret bestimmte Straftat* beziehen. Die Feststellung, daß der Täter unter dem schlechten Einfluß eines anderen stand, daß sich infolgedessen bei ihm mehr und mehr negative Einstellungen und Motive herausbildeten, auf deren Boden es dann zur Entschlußfassung kam, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, reicht *nicht* aus, um die andere Person *wegen Anstiftung* zu der begangenen Tat zur Verantwortung zu ziehen.

- b) Die Anstiftung verlangt eine *ernsthafte psychische Beeinflussung eines anderen mittels aktiver Handlungen*. Anstiftung kann nicht durch Unterlassen begangen werden. Die Anstiftungsmittel können vielgestaltig sein. In Betracht kommen insbesondere Bitten, Drängen, Überreden, Versprechungen, Gewährung von Geschenken, Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses, Drohung, Gewaltanwendung, Täuschung.

Bezüglich der Mittel der Drohung und Gewaltanwendung ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, daß diese nicht von der Qualität und Intensität sein dürfen, die einen Nötigungsstand i. S. des § 19 StGB begründen.

Wer einen anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben und Gesundheit z.B. zu einer Brandlegung zwingt, ist nicht Anstifter, sondern mittelbarer Täter eines Verbrechens gern. § 185 Abs. 1 StGB.

Ähnliches gilt für die Täuschung. Diese darf nicht dazu führen, daß der Getäuschte einem Irrtum nach § 13 Abs. 1 StGB unterlag und deshalb für ihn die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vorsatzdelikts entfällt. Eine Täuschung als Anstiftungsmittel kann deshalb nur darin bestehen, einen sog. Motivirrtum zu erregen.

A. erzählt dem B. wahrheitswidrig, Z. habe aus dem Garten von B. Obst gestohlen. Er empfiehlt B., den Z. dafür gehörig zu verprügeln. B. begeht daraufhin gegenüber Z. eine Körperverletzung. A. ist wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Körperverletzung (Vergehen gern. § 115 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) strafrechtlich verantwortlich.